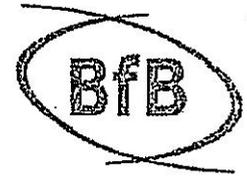


Ratsfraktion Bündnis für Bürger



Bündnis für Bürger · Fürsthof 4 · 24534 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

30.05
30.05.2023
BfB Ratsfraktion
Fürsthof 4
24534 Neumünster
E-mail:
esther.hartmann@bfbsh.de
Neumünster 30.05.2023

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte leiten Sie folgende Kleine Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Esther Hartmann und Fraktion

Anfrage zum Baumschnitt an öffentlichen Straßen in Neumünster

1. Wie oft wird kontrolliert ob ein Baumschnitt bei gepflanzten Bäumen an öffentlichen Straßen notwendig ist?
2. Nach welchen Kriterien wird entschieden ob ein Rückschnitt notwendig ist?
3. Haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit durch Anfrage bei der Stadt Neumünster einen Rückschnitt zu erwirken? Wenn ja welche Gründe wären ausschlaggebend dafür? Wenn nein, warum nicht?
4. Ist es Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, überhängende Äste auf ihre Grundstücke/Auffahrten selbst zu schneiden? Wenn ja nach welcher Maßgabe, wenn nein warum nicht?

Neumünster, 12. Juni 2023
Sachbearbeiter: H. Feilke
App./Tel.: 2030
Az.: 66.3 - hf

Stadt Neumünster
Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Beantwortung der Kleinen Anfrage der BfB Fraktion Neumünster vom 30.05.2023 zum Baumschnitt

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Fragen der BfB Fraktion beantworten wir wie folgt:

1) Wie oft wird kontrolliert, ob ein Baumschnitt bei gepflanzten Bäumen an öffentlichen Straßen notwendig ist?

Die Bäume der Stadt an Straßen, Wegen und Plätzen werden regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit kontrolliert. Die Kontrolle richtet sich nach der FLL Baumkontrollrichtlinie. Diese sieht Kontrollrhythmen je nach Standort und Zustand der Bäume von 3 Monaten bis 3 Jahren vor.

2) Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Rückschnitt notwendig ist?

Es werden keine generellen Rückschnitte ausgeführt, sondern Baumschnittmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und zur Erreichung einer ordnungsgemäßen Kronenentwicklung der Bäume. Den Umfang geben die FLL Baumkontrollrichtlinie und die ZTV Baum vor und umfasst folgende Punkte:

- Entfernen von Totholz > 5 cm Durchmesser
- Einhalten des Lichtraumprofils im Verkehrsbereich (4,50 m über Straßen, 2,50 m über Geh- und Radwegen)
- Herstellen der Standsicherheit
- Erziehungschnitt bei Jungbäumen

In den Garten- und Parkanlagen sowie im Straßengrün erfolgen an wenigen Beständen besondere Kronenpflegemaßnahmen für die Entwicklung und Erhaltung von besonderen i.d.R. historisch bedingten Kronenstrukturen oder -formen.

3) Haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit durch Anfrage bei der Stadt einen Rückschnitt zu erwirken. Wenn ja, welche Gründe wären ausschlaggebend dafür? Wenn nein, warum nicht?

Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern wird vom TBZ nachgegangen. Sollten sich Anhaltspunkte, die die Verkehrssicherheit betreffen ergeben, werden diese abgearbeitet.

Ein Rückschnitt von Bäumen kann erwirkt werden, wenn durch überwachsende Äste eine im rechtlichen Sinne erhebliche Beeinträchtigung besteht und wenn einem Rückschnitt keine anderen Schutzbelange – wie Schutz gem. Denkmalrecht oder/und gem. Naturschutzrecht – entgegenstehen.

4) Ist es Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, überhängende Äste auf ihre Grundstücke/ Auffahrten selbst zu schneiden? Wenn ja nach welcher Maßgabe, wenn nein warum nicht?

Ob und unter welche Bedingungen Bürgerinnen und Bürger überhängende Äste auf ihren Grundstücken beschneiden dürfen, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab und kann daher nicht allgemein beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister